

Mag. Michael Chalupka
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T. +43 059 1517 00-100
bischof@evang.at

Diese E-Mail ergeht an:
Alle Pfarrgemeinden A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, 22. März 2021

Zahl: GL01; 414 /2021
Geschäftszahl des Kirchenamtes

Per Mail versandt

**Betreff: Ostern, Abendmahl, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
27. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

**„Als einer im Elend rief, hörte der Herr und half ihm aus allen seinen Nöten.“
Psalm 34,7**

Liebe Schwestern und liebe Brüder!

Das zweite Ostern unter den Bedingungen der Pandemie steht uns ins Haus. Die Sehnsucht nach dem, wofür Ostern steht, ist heuer besonders zu spüren. Müde von der Pandemie, inmitten des Lebens vom Tod umgeben, ungeduldig sich nach Gemeinschaft, Freiheit und Kontakt sehnend, gehen wir auf Ostern zu: auf die Osterfreude, die aus dem unwiderstehlichen Leben und Segen Jesu Christi fließt. Die heutige Tageslosung schenkt uns Zuversicht, gerade weil wir in unseren Nöten gehört werden und Hilfe nahe ist.

Ich bitte Euch, liebe Brüder und Schwestern, sorgsam zu prüfen, welche Gottesdienste und geistlichen Angebote der Stärkung des Glaubens und zugleich dem Schutz der Menschen, die Euch anvertraut sind, entsprechen.

In diesem Schreiben finden Sie und findet Ihr die derzeit geltenden Bedingungen für Gottesdienste, Empfehlungen zur Abendmahlspraxis in der Pandemie sowie die Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendarbeit.

Die Voraussetzungen für öffentliche Gottesdienste bleiben weiterhin (wie bereits ab 7. Februar 2021) in Geltung:

- Es ist ununterbrochen eine FFP2-Maske zu tragen. Das gilt auch für Mitwirkende, außer das Wahrnehmen der liturgischen Aufgaben macht das kurzzeitige Abnehmen der FFP2-Maske während der Feier des Gottesdienstes kurzzeitig unumgänglich. Es müssen dann aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände gegeben sein oder sonstige Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Kirchenmusiker*innen.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern. Der Mindestabstand darf kurzfristig unterschritten werden, wenn es die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.
- Gemeinde- und Chorgesang werden weiterhin ausgesetzt.
- Taufen im Gottesdienst und Segensgottesdienste anlässlich der Eheschließung können nur im kleinsten Kreis stattfinden. Aufgeschoben sollen weiterhin Taufen und Hochzeiten werden, zu denen eine größere Gesellschaft erwartet wird.
- Es werden ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeinden werden nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten weitere Maßnahmen setzen, wie z.B. Einsatz von Online-Angeboten, kürzere Dauer von Gottesdiensten, Absperrung jeder zweiten Kirchenbank usw.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel gelten dieselben Maßnahmen.

Den Presbyterien steht es auch in der Karwoche und zu Ostern frei, öffentliche Präsenzgottesdienste auszusetzen. In dem Wissen, dass die Entscheidung beim Karfreitag und zu Ostern besonders schwierig ist, vertraue ich auf Ihr und Euer Urteil. Nur Sie, nur Ihr könnt einschätzen, wie die Bedingungen vor Ort in Eurer und Ihrer Gemeinde sind. Die Möglichkeit einer regionalen Differenzierung besteht nunmehr auch in der Vereinbarung der Religionsgemeinschaften mit der Bundesregierung. Auch in der Karwoche und zu Ostern soll sich niemand unter Druck gesetzt fühlen, einen Gottesdienst abzuhalten, insbesondere wenn die lokalen Entwicklungen und räumlichen Gegebenheiten nicht dafürsprechen.

Gerade in der Karwoche und zu Ostern hat das Abendmahl eine besondere Bedeutung. Ich lege Euch und Ihnen die folgenden Gedanken dazu vor:

- Der *Verzicht* auf das Abendmahl ist auch weiterhin möglich. Der bewusste Verzicht auf das Abendmahl ist ein wertvoller geistlicher Weg und steht unter dem Vertrauen, dass Christus bei uns ist alle Tage bis an der Welt Ende. Ein solcher bewusster Verzicht steht auch in der Tradition des Geheimprotestantismus.
- *Gottesdienstliches Abendmahl*: Aus verschiedenen Gemeinden unserer Kirche habe ich schon gehört, wie kreativ und liebevoll man damit umgeht, der Sehnsucht nach dem Abendmahl und zugleich dem Schutz der Gesundheit der Gemeindeglieder zu entsprechen. Es werden Gabensackerl ausgeteilt, um via Zoom Agapemahl zu feiern; es wird versucht, Menschen die Abendmahlelemente so zu reichen, dass man ihnen nicht zu nahe kommt – etwa indem die Elemente am Altar bereitgestellt werden und durch klare Gesten der Gabencharakter des Mahls ausgedrückt wird. Ich ersuche Euch, in der Verantwortung für Eure und Ihre Gemeinde zu prüfen, was hier dienlich und gut ist – und was irritierend sein könnte oder Unklarheit in Bezug auf das Sakrament schaffen könnte.
- *Hausabendmahl*: Aufgrund des Priestertums aller Getauften soll es getauften Gliedern unsere Kirche ermöglicht werden, Abendmahlsfeiern im nichtöffentlichen Bereich zu leiten. Die nichtöffentliche Feier des Heiligen Abendmahls in Ausnahmezeiten hat jeweils einmaligen Charakter; sie verbindet die Feiernden mit der Gemeinschaft der Ortsgemeinde und führt letztlich wiederum in diese zurück. Dazu haben der Theologische Ausschuss und die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik ein Papier vorgelegt, das ich Euch hier nochmals beilege.
- *Digitales Abendmahl*: Zum digitalen Abendmahl gibt es seit Monaten in allen lutherischen Kirchen Diskussionen, die bisher noch keine klare Tendenz oder gar ein gemeinsames, abschließendes theologisches Urteil ergeben haben. Ich ersuche Euch um Zurückhaltung bei der digitalen Feier des Abendmahls. Ein Agapemahl oder ein Erinnerungsmahl kann in einer gleichzeitigen digital vermittelten Gemeinschaft, bei der sich die Teilnehmenden gegenseitig sehen, gut durchgeführt werden. Aber in Bezug auf das Sakrament des Abendmahls ersuche ich Sie und Euch um Zurückhaltung. Offene Fragen, die mich dabei

besonders beschäftigen, sind der Gabencharakter und die leibliche Gemeinschaft, die zum Sakrament gehören. Sie sind bisher in Bezug auf das digitale Abendmahl noch nicht ausreichend durchdacht.

Als drittes Thema lege ich Ihnen und Euch die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

Seit 15. März 2021 darf es – unter Auflagen und im begrenzten Umfang – wieder außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geben. Die Evangelische Jugend und andere Jugendorganisationen haben sich dafür eingesetzt und arbeiten daran, für die Kinder und Jugendlichen sichere Begegnungen zu ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Die Teilnehmenden dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.
- Die Gruppengröße beträgt maximal zehn Personen; dazu können bis zu zwei volljährige Betreuungspersonen kommen.
- Ein Präventionskonzept muss erstellt werden.
- Es besteht eine Registrierungspflicht. Die Daten müssen 28 Tage aufbewahrt und dann vernichtet werden.
- Grundsätzlich müssen 2 Meter Abstand gehalten und je nach Alter FFP2-Masken oder Mund- -Nasenschutz getragen werden. Wenn es im Rahmen des Präventionskonzepts möglich ist, kann eine der beiden Verpflichtungen entfallen, aber nicht beide gleichzeitig.
- Bei Treffen in geschlossenen Räumen muss für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren ein schriftlicher Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgelegt werden.
- Betreuungspersonen müssen der Organisation, in deren Auftrag die Veranstaltung stattfindet, alle sieben Tage ein negatives Testergebnis vorlegen.

Kinder- und Jugendgottesdienste gelten nicht als außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für sie gelten dieselben Regeln wie für andere Gottesdienste.

Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise auf <https://evang.at/faq-corona/> sowie insbesondere die Informationen und Empfehlungen der Evangelischen Jugend unter <https://www.ejoe.at>.

Seit 15. März 2021 dürfen sich auch wieder medizinische und psychosoziale Selbsthilfegruppen treffen. Sollten sie diesen Gruppen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, ist dies wieder zulässig. Es ist dabei der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist die veranstaltende Organisation, z.B. der einladende Verein, verantwortlich. Die Ausnahme vom allgemeinen Verbot ist eng auszulegen. Sie gilt nur für medizinische und psychosoziale Selbsthilfegruppen im engeren Sinn. Müttergruppen, Männergruppen, Senior*innenkreise usw. fallen nicht darunter, auch wenn diese (teilweise) zur gegenseitigen Unterstützung in bestimmten Lebenslagen dienen.

Ich möchte abschließend an die Verlängerung des NPO-Fonds erinnern. Anträge für das 4. Quartal 2020 können noch bis 15. Mai 2021 unter <https://antrag.npo-fonds.at> eingereicht werden und die Verlängerung für das 1. Quartal 2021 wurde fixiert, Anträge werden demnächst möglich sein.

Ihnen und euch allen wünsche ich gute Tage der Vorbereitung auf die Karwoche und das Osterfest,
Bleibt behütet

Ihr/Euer Bischof Michael Chalupka



Mag. Michael Chalupka
Bischof